



VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Gilgenberg am Weilhart** vom **27.06.2023** mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde **Gilgenberg am Weilhart** erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL. Nr. 28/1958 und des § 17 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes vergrößert bzw. der Verwendungszweck ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.3

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) von 1 bis 150 m ² | € 43,00 |
| b) ab dem 151 m ² | € 22,00 |

2. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens **6.500 Euro = Mindestanschlussgebühr.**

3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

Nebengebäude sind nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

Heizungsräume, Brennstofflagerräume, Technikräume sowie Schutzräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Balkone, Loggias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Waschküchen, Kellerbars, Mansarden, Abstellräume, Wintergärten, Saunen und Fitness- bzw. Hobbyräume sind jedenfalls miteinzubeziehen.

Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

4. Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, ist die jeweilige Mindestanschlussgebühr § 2 Abs. 2 zu entrichten.
5. Bei land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben unberücksichtigt. Werden auch sonstige Räume wie z.B. Milchkammern, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. an die Kanalanlage angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet. Im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes bisheriger Betriebsteile sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (nachträgliche Vorschreibung-Ergänzungsgebühr).
6. Für Gewerbe- und Handelsbetriebe wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. KFZ-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetriebe, Holzverarbeitende Betriebe, Lagerhallen, Mostverarbeitungsbetriebe, Bagger- und Transportunternehmungen, Banken, Büros, Arztpraxen, Geschäfte usw.)

vom 301. m ² bis zum 450. m ²	ein 70%iger,
vom 451. m ² bis zum 600. m ²	ein 80%iger,
und über dem 601. m ²	ein 90%iger

Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt.

Zuschläge zur Bemessungsgrundlage:

- Für Gast- und Schankbetriebe, einschließlich Kaffeehäuser : 10 % Zuschlag
- Für Fleischhauereibetriebe und Schlächtereien 15 % Zuschlag
- Für Friseure 5 % Zuschlag
- Für betriebliche Autowaschanlagen 15 % Zuschlag
- Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.

Der Wohnzwecken gewidmete Teil ist in vorstehende Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gesondert gemäß § 2 Abs. 3 berechnet.

7. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird gemäß den Sätzen nach § 2 Abs. 1 berechnet.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 60 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsg Gebühr

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr berechnet sich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Die Bemessung hat durch einen von der Gemeinde oder von einer öffentlichen Wassergenossenschaft beigestellten geeichten Wasserzähler zu erfolgen.
Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde oder der Wassergenossenschaft und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für den Ankauf und die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:

NG 3	5 m³	Tarif 1	1,50 Euro monatlich
NG bis	10 m³	Tarif 2	2,20 Euro monatlich

Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitungen hat so zu erfolgen, dass die gesamte bezogene Trink- und Brauchwassermenge (Brauchwasser, welches in späterer Folge in den Kanal geleitet) gemessen wird. Brauchwasseranlagen sind zu melden.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen.

Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr je abgelesenen m³ Wasserverbrauch.

ab 01.Jänner 2023

4,31 Euro

3. Für die Kanalbenützungsgebühr von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, (die demnach laut Indirekteinleiterverordnung einer Mitteilungs- oder Bewilligungspflicht unterliegen), ist die BSB 5 Konzentration bzw. CSB Konzentration lt. Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens bzw. wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB 5:

$\frac{\text{BSB 5-Konzentration}^* - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 4 Abs. 2} \times 0,1 + \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 4 Abs. 2}$

Ermittlung für CSB:

$\frac{(\text{CSB-Konzentration}^* - 500 \text{ mg/l})}{500 \text{ mg/l}} \times \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 4 Abs. 2} \times 0,1 + \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 4 Abs. 2}$

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb).

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB 5 Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/1 bzw. die CSB-Konzentrationen unter 500 mg CSB/1 (gemäß wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid oder gesonderter Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 4 Abs. 2 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

4. Für nachweislich ganzjährig unbenutzte Objekte wird die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 5 verrechnet.
5. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt jährlich mindestens **40 m³ Wasserverbrauch** =Mindestbenützungsgebühr (u.a. zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Fixkosten).
6. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird zur Wasserentnahme für die Benutzung von Gartenwässer um eine Pauschalmenge von 7,00 m³ ermäßigt. Die Pauschale gilt pro Objektsanschluss. Auf Antrag des Eigentümers wird die entnommene Wassermenge für die Gartenwässer nach dem tatsächlichen Verbrauch errechnet. Die Bemessung hat durch einen von der Gemeinde beigestellten geeichten Wasserzähler zu erfolgen. Die Gebühren für den Wasserzähler sind im Absatz 2 geregelt. Für die Entnahme nach dem tatsächlichen Verbrauch wird eine Obergrenze von 25,00 m³ festgelegt. Diese Regelung gilt pro Objektanschluss.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

2. Als Bereitstellungsgebühr wird einheitlich für alle Grundstücke die Mindestbenutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 5 verrechnet.

§ 6 Entstehen des Abgabenspruches

1. Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. Objektes an das öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs.7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer. Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10%) hinzugerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2014 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Handwritten signature)
Huber Christian

Kundmachung:

Angeschlagen am : 28.06.2023 *(initials)*
Abgenommen am : 14.07.2023 *(initials)*